

VERORDNUNGSBLATT

DER

BILDUNGSDIREKTION FÜR BURGENLAND

Jahrgang 2021

07. September 2021

Stück 11

Inhalt:

Verlautbarungen:

- Nr. 48 Änderung der Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 5. Juli 2021 über die Festsetzung der Prüfungstermine der abschließenden Prüfungen an mittleren und höheren Schulen und deren berufstätigen Formen Seite 55
- Nr. 49 Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 9. August 2021 über die Mitverwendung von Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für außerschulische Zwecke Seite 56
-

Verlautbarungen

Nr. 48

Zahl: BD/PD-2-382/23-2021

**Änderung der Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 5. Juli 2021
über die Festsetzung der Prüfungstermine
der abschließenden Prüfungen an mittleren
und höheren Schulen und deren berufstätigen Formen**

Die Bildungsdirektion für Burgenland hat mit Verfügung seines Bildungsdirektors vom 26. August 2021 in Verbindung mit §36 Abs. 1 SchUG und § 35 Abs. 2 SchUG-BKV, BGBl. Nr 35/2018, idgF, die *Verordnung der Bildungsdirektion vom 5. Juli 2021 über die Festsetzung der Prüfungstermine der abschließenden Prüfungen an mittleren und höheren Schulen einschließlich deren Berufstätigenformen* wie folgt geändert:

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen - und deren berufstätigen Formen:

Mündliche Prüfungen – Kaufmännische höhere Lehranstalten, Kaufmännische mittlere Lehranstalten, Humanberufliche höhere Lehranstalten, Humanberufliche mittlere Lehranstalten, Technische höhere Lehranstalten, Technische mittlere Lehranstalten:

Der ursprüngliche Termin der mündlichen Prüfungen wird vom 27.10. – 29.10.2021 auf **15.10. – 22.10. 2021** geändert.

Lehranstalten für Elementarpädagogik:

Vorgezogene Teilprüfungen zum Haupttermin 2021/22: 08. 09. 2021 – 10. 09. 2021

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 49
Zahl: BD/PS-PD-2-361/31-2020

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 9. August 2021
über die Mitverwendung von Liegenschaften
öffentlicher Pflichtschulen für außerschulische Zwecke

Auf Grund § 40 Abs. 4 dritter Satz Bgld. Pflichtschulgesetz, LGBl. Nr. 36/1995, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen können für Zwecke der außerschulischen Berufsausbildung sowie außerhalb der Unterrichtszeit für körperliche Ertüchtigung, für kulturelle Zwecke und für Zwecke der Erwachsenenbildung, insbesondere für Konzerte, Theateraufführungen, Filmabende, Kurse, Ausstellungen, Dichterlesungen, Proben von Musikkapellen und Chören, Tätigkeiten von Musikschulen, Brauchtumsveranstaltungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 mitverwendet werden.

§ 2

Durch die Mitverwendung nach § 1 dürfen Schuleinrichtungen nicht über Gebühr beansprucht werden. Ebenso ist jede Werbung für schulfremde Zwecke im Rahmen der gesamten Schulliegenschaft verboten. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist zulässig, sofern der Schul- und Unterrichtsbetrieb nicht gefährdet wird und die Hygienebestimmungen eingehalten werden.

§ 3

Bei öffentlichen Pflichtschulen, denen ein Internat angeschlossen ist, darf durch die Mitverwendung nach § 1 der Internatsbetrieb, vor allem das Studium der Schülerinnen und Schüler, nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Für Arten der Mitverwendung, die nicht unter § 1 fallen und auf die die §§ 2 und 3 nicht anwendbar sind, ist eine vorherige Bewilligung der Bildungsdirektion gemäß § 40 Abs. 4 erster Satz Bgld. Pflichtschulgesetz, LGBl. Nr. 36/1995, i.d.g.F., einzuholen.

§ 5

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt folgende Verordnung außer Kraft: Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Mitverwendung von Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für außerschulische Zwecke, LGBl. Nr. 68/1994.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz